

Punktzahl:	Note:
Vom Studierenden auszufüllen:	
Matrikelnummer: _____	
Wiederholungsprüfung FS 2016	Datum 06.01.2017
<p><u>Wiederholungsprüfung im</u> <u>Bundessteuerrecht</u></p> <p>Prof. Dr. Adriano Marantelli</p>	
Vom Studierenden auszufüllen:	
Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____	
Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern (z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS): _____	

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen.
4. Der Prüfungsbogen umfasst 18 **Seiten (inkl. Deckblatt + 2 Seiten Beilagen)**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

Sachverhalt Nr. 1 (65 Minuten / 27 Punkte)

Frau A. ist Alleinaktionärin der X. AG. Sie hält sämtliche X.-Aktien in ihrem Privatvermögen.
Die X. AG hat per 31.12. Jahr n folgende Bilanz:

Bilanz X. AG 31.12. Jahr n

AKTIVEN		PASSIVEN	
Grundstück	10'000'000	5'000'000	Aktienkapital
Darlehen an Aktionärin	500'000	2'000'000	Kapitaleinlagereserven*
Übrige Aktiven	5'000'000	3'500'000	Gewinnreserven
		5'000'000	Schulden
TOTAL	15'500'000	15'500'000	TOTAL

*) Die KER stammen aus einem Agio (Aufgeld) einer vor drei Jahren durchgeführten Kapitalerhöhung.

A) Frau A. plant per 1.1. Jahr n+1 bei der X. AG eine Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 3 Mio. durchzuführen. Frau A. liberiert den gesamten Erhöhungsbetrag in bar.

Frage 1) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Gewinnsteuerfolgen (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 2) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Emissionsabgabefolgen, falls ja, wie berechnet sich die Emissionsabgabe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Frage 3) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Verrechnungssteuerfolgen (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 4) Hat die Kapitalerhöhung bei Frau A. Einkommenssteuerfolgen (Begründung angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

B) Frau A. plant per 1.1. Jahr n+1 bei der X. AG eine Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 3 Mio. Sie liberiert den Erhöhungsbetrag alleine durch Einbringung einer Liegenschaft (Wohnblock mit sechs Wohnungen) aus ihrem Privatvermögen mit einem Verkehrswert von CHF 3 Mio. (sog. Sacheinlage). Frau A. hatte diese Liegenschaft vor 10 Jahren für CHF 2.5 Mio. erworben.

Frage 5) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Gewinnsteuerfolgen (Begründung/Gesetzesartikel angeben)? **Falls opportun, können Sie bei dieser Frage, wie auch bei den nächsten Fragen auf die Lösung zu vorangehenden Fragen verweisen, wenn die Lösung jeweils analog sein sollte.**

.....
.....
.....

.....
.....

Frage 6) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Emissionsabgabefolgen (Begründung/
Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 7) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Verrechnungssteuerfolgen (Begründung/
Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....

Frage 8) Hat die Kapitalerhöhung bei Frau A. Einkommenssteuerfolgen (Begründung/
Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 9) Hat die Liegenschaftsübertragung durch Frau A. auf die X. AG im Zuge der Kapi-
talerhöhung bei Frau A. Mehrwertsteuerfolgen (Begründung/Gesetzesartikel angeben)?

.....
.....
.....
.....

.....

C) Bei der X. AG soll per 1.1. Jahr n+1 eine Gratis-Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 3 Mio. durchgeführt werden. Zu diesem Zweck gibt die X. AG sog. Gratisaktien aus. Diese werden im Umfang von CHF 2 Mio. zu Lasten der Kapitaleinlagereserven und im Umfang von CHF 1 Mio. zu Lasten der Gewinnreserven liberiert.

Nach der Kapitalerhöhung hat die X. AG folgende Bilanz

Bilanz X. AG 1.1.Jahr n+1

AKTIVEN		PASSIVEN	
Grundstück	10'000'000	8'000'000	Aktienkapital
Darlehen an Aktionärin	500'000	0	Kapitaleinlagereserven
Übrige Aktiven	5'000'000	2'500'000	Gewinnreserven
		5'000'000	Schulden
TOTAL	15'500'000	15'500'000	TOTAL

Frage 10) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Gewinnsteuerfolgen (Begründung/Gesetzesartikel angeben)?

.....

Frage 11) Hat die Kapitalerhöhung auf Stufe X. AG Emissionsabgabefolgen (Begründung/Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

D) Die X. AG hat per 31.12. Jahr n+3 folgende Bilanz

Bilanz X. AG 31.12. Jahr n+3

AKTIVEN		PASSIVEN	
Grundstück*	10'000'000	5'000'000	Aktienkapital
Darlehen an Aktionärin	500'000	2'000'000	Kapitaleinlagereserven
Übrige Aktiven	5'000'000	3'500'000	Gewinnreserven
		5'000'000	Schulden
TOTAL	15'500'000	15'500'000	TOTAL

*) stille Reserven auf dem Grundstück von CHF 2 Mio.

Die X. AG verkauft das in ihrer Bilanz per 31.12. Jahr n+3 für CHF 10 Mio. aufgeführte Grundstück für den Verkehrswert von CHF 12 Mio. an einen unabhängigen Käufer. Der erhaltene Kaufpreis bleibt im Moment auf einem der X. AG gehörenden Bankkonto und wird nicht in die Unternehmung reinvestiert.

Frage 15) Liegt durch die Grundstücksveräußerung ein Realisationstatbestand vor und falls ja, wird auf Stufe X. AG eine Gewinnsteuer geschuldet (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

Frage 16) Hat die Grundstücksveräußerung Verrechnungssteuerfolgen (Begründung angeben)?

.....
.....

Sachverhalt Nr. 2 (55 Minuten / 23.5 Punkte)

Paul Müller (55-jährig) wohnt in Thun (Kanton Bern), zusammen mit seiner Ehefrau Chantal und den zwei Kindern (9- und 12-jährig). Paul arbeitet als (unselbständig erwerbender) Versicherungsagent bei einer Versicherungsgesellschaft in Bern, seine Frau Chantal in Thun als Sekundarlehrerin. Paul erzielte im Jahr 2016 einen Nettolohn von CHF 180'000, seine Ehefrau Chantal von CHF 60'000. Paul pendelt jeden Tag von Thun nach Bern und zurück. Vom Januar bis Juni 2016 hat Paul dazu die Bahn benützt. Sein Bahn-Abonnement 2. Klasse für diese Strecke kostete monatlich CHF 252 (ein Jahres-Streckenabonnement 2. Klasse Thun/Bern würde CHF 2'268 kosten). Weil er im Zug ab und zu keinen Sitzplatz fand und er als Kettenraucher auch das Fehlen von Raucherabteilen als störend empfindet, fuhr Paul ab 1. Juli 2016 jeweils mit seinem Auto (privater PW) von Thun nach Bern und zurück (die Strecke Bern-Thun beträgt 30 km).

Für das Mittagessen in Bern, das durch seinen Arbeitgeber nicht verbilligt wird, gibt Paul im Durchschnitt CHF 25 pro Mahlzeit aus.

Daneben hat Paul folgende Abzüge im Jahr 2016 geltend gemacht:

- CHF 3'000 für dunkelblaue Anzüge inkl. Krawatten;
- CHF 2'000 für einen vom Arbeitgeber bezahlten Sprachaufenthalt in Genf (Paul muss ab und zu auch Kunden aus der „Romandie“ betreuen);
- CHF 12'000 für die Betreuungskosten seiner Kinder durch Dritte;
- CHF 6'768 für die Einzahlung in ein Säule 3a-Konto (vgl. dazu auch **Beilage 1**).

Ende 2015 hatte Paul einen Bonus von CHF 40'000 erhalten. Er plant nun, diesen Bonus im Jahr 2016 in eine BVG-Kaderversicherung der Säule 3b seines Arbeitgebers einzuzahlen (vgl. dazu auch **Beilage 2**). Die Voraussetzungen dafür gemäss BVG¹ und dem massgebenden Pensionskassenreglement sind gegeben.

Im Jahr 2016 machte Paul zudem eine freiwillige Zuwendung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz indem er dem IKRK ein Bild im Wert von CHF 3'000 übergab.

Das Ehepaar Müller wohnt in Thun in einer im Baurecht erstellten Eigentumswohnung (Mietwert: CHF 20'000; jährlicher Baurechtszins: CHF 8'400). Diese musste im Jahr 2016 neu gestrichen werden, was CHF 5'000 kostete. Zudem wurde im Keller eine kleine Haussauna eingebaut, was Kosten in Höhe von CHF 6'000 verursachte.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982.

Frage 1: Hat das Ehepaar Müller im Jahre 2016 steuerbare Einkünfte erzielt? Falls ja, tragen Sie bitte diese Einkünfte betragsmässig in die untenstehende Tabelle ein und geben sie die entsprechenden Gesetzesartikel an. Allfällige weitere Bemerkungen geben Sie bitte im Nachgang zur Tabelle an, insbesondere wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist und ergänzender Ausführungen bedarf.

Nr.	Art/Kurzbeschrieb der steuerbaren Einkünfte (z.B. Lohn)	Betrag in CHF	Gesetzesbestimmungen (DBG-Artikel usw.)
1			
2			
3			
4			
5			

Allfällige Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der oben erwähnten Tabelle:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 2: Hat das Ehepaar Müller im Jahre 2016 steuerfreie Einkünfte erzielt? Falls ja, tragen Sie bitte diese Einkünfte betragsmässig in die untenstehende Tabelle ein und geben sie die entsprechenden Gesetzesartikel an. Allfällige weitere Bemerkungen geben Sie bitte im Nachgang zur Tabelle an, insbesondere wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist und ergänzender Ausführungen bedarf.

Nr.	Art/Kurzbeschreibung der steuerfreien Einkünfte (z.B. Lohn)	Betrag in CHF	Gesetzesbestimmungen (DBG-Artikel usw.)
1			
2			

Allfällige Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der oben erwähnten Tabelle:

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Hat das Ehepaar Müller im Jahre 2016 abziehbare Aufwendungen generiert? Falls ja, tragen Sie bitte diese Aufwendungen betragsmässig in die untenstehende Tabelle ein und geben sie die entsprechenden Gesetzesartikel an. Allfällige weitere Bemerkungen geben Sie bitte im Nachgang zur Tabelle an, insbesondere wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist und ergänzender Ausführungen bedarf.

Nr.	Art/Kurzbeschreibung der abziehbaren Aufwendungen (z.B. Liegenschaftsunterhalt)	Betrag in CHF	Gesetzesbestimmungen (DBG-Artikel usw.)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			

Allfällige Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der oben erwähnten Tabelle:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 4: Hat das Ehepaar Müller im Jahre 2016 nicht abziehbare Aufwendungen generiert? Falls ja, tragen Sie bitte diese nicht abziehbaren Aufwendungen betragsmässig in die untenstehende Tabelle ein und geben sie die entsprechenden Gesetzesartikel an. Allfällige weitere Bemerkungen geben Sie bitte im Nachgang zur Tabelle an, insbesondere wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist und ergänzender Ausführungen bedarf.

Nr.	Art/Kurzbeschreibung der <u>nicht</u> abziehbaren Aufwendungen	Betrag in CHF	Gesetzesbestimmungen (DBG-Artikel usw.)
1			
2			
3			
4			

Allfällige Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der oben erwähnten Tabelle:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 5: Kann das Ehepaar Müller allenfalls weitere Abzüge geltend machen (z.B. Sozialabzüge), die sich indirekt aus dem Sachverhalt ergeben? Falls ja, tragen Sie bitte maximal 4 solche Abzüge betragsmässig oder pro memoria in die untenstehende Tabelle ein und geben sie die entsprechenden Gesetzesartikel an. Allfällige weitere Bemerkungen geben Sie bitte im Nachgang zur Tabelle an, insbesondere wenn der Gesetzeswortlaut nicht klar ist und ergänzender Ausführungen bedarf.

Nr.	Art/Kurzbeschreibung allfälliger weiterer Abzüge	Betrag in CHF	Gesetzesbestimmungen (DBG-Artikel usw.)
1			
2			
3			
4			

Allfällige Bemerkungen zu einzelnen Ziffern der oben erwähnten Tabelle:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- ENDE -

**Direkte Bundessteuer**Bern, 24. September 2015
DB-434.3 / HAJ / ED**Rundschreiben****Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2016
Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2016****1 Zinssätze direkte Bundessteuer im Kalenderjahr 2016**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 21. August 2015 entschieden, für das Kalenderjahr 2016 die Zinssätze im Vergleich zum Vorjahr **unverändert** zu belassen. Die Zinssätze werden im Anhang zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer publiziert und lauten wie folgt:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3.0 %
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0.25 %

2 Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2016

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bleibt für das Steuerjahr 2016 **unverändert**. Es gelten gleich wie im Vorjahr folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule Fr. 6'768.-
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule Fr. 33'840.-

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Abteilung Aufsicht Kantone
FachdiensteDaniel Emch
Chef

Auszug aus:

831.40

**Bundesgesetz
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge
(BVG)**

vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2015)

**Sechster Teil:
Umfang der Leistungen, Steuerrecht und besondere Bestimmungen²⁴⁶
Erster Titel: Umfang der Leistungen²⁴⁷**

Art. 79a²⁴⁸ Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Vorsorgeverhältnisse, unabhängig davon, ob die Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist oder nicht.

Art. 79b²⁴⁹ Einkauf

¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG^{250,251}